



RICHTLINIEN

zur Wohnbauförderung beim Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes

„Roggenburger Familienzulage“

Präambel

Für Kommunen wird es in Zukunft immer wichtiger, jungen Familien einen attraktiven und umweltgerechten Wohn- und Lebensraum anbieten zu können. Kinderbetreuungsangebote, Schulen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie eine gute Infrastruktur zählen zu den wichtigen Standortfaktoren für Familien mit Kindern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Roggenburg hat sich aufgrund der demographischen Entwicklung bereits 2006 insbesondere das Ziel gesetzt, das Wohnen mit Kindern noch attraktiver zu gestalten. Durch Beschluss vom 17.10.2006 wurde daher mit der „**Roggenburger Familienzulage**“ eine Förderung geschaffen, die die Schaffung von Wohneigentum zur Selbstnutzung unterstützt, zur nachhaltigen Ansiedlung besonders von Familien mit Kindern beiträgt und damit den kommunalpolitischen Zielsetzungen des Gemeinderates Rechnung trägt.

In Ergänzung des damals gefassten Grundsatzbeschlusses werden nun die nachstehenden Richtlinien zur **Roggenburger Familienzulage** festgelegt.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eheähnliche Lebensgemeinschaften (Paare) und Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltsangehörigen Kind.

Berücksichtigt werden Kinder, die mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt sind oder von ihm adoptiert wurden und dauerhaft im Haushalt des Antragstellers leben. Als Nachweis hierfür gilt die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes.

Maßgebend für die Gewährung der Förderung ist grundsätzlich das zum Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Grundstückskaufvertrages im Haushalt wohnende und gemeldete Kind. Bei nachträglich geborenen Kindern müssen die Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes vorliegen und nachgewiesen werden.

2. Förderhöhe

Die Gemeinde Roggenburg gewährt Erwerbern eines gemeindlichen Bauplatzes folgende Förderung:

1.000 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, das zum Zeitpunkt der Beurkundung dem Haushalt des Erwerbers angehört oder binnen 5 Jahren nach Kaufbeurkundung geboren wird.

3. Antragstellung

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die notwendigen Angaben zu Kindern sind Bestandteil der Bauplatzbewerbung, die entsprechenden Nachweise gemäß Ziff. 1 sind spätestens zur Beurkundung der Gemeinde vorzulegen.

Bei nachträglich geborenen Kindern ist der Nachweis gemäß Ziff. 1 mit einem formlosen Antrag bei der Gemeinde einzureichen.

Die Auszahlung der einzelnen Zuwendungen erfolgt bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen mit Bezug des erstellten Neubaus bzw. bei nachträglich geborenen Kindern nach Vorlage des Nachweises.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Roggenburg gewährt. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Roggenburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen; Haftungen oder Regressansprüche durch die Inanspruchnahme der gemeindlichen Förderungen wegen etwaiger Doppelförderung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Sicherung und Rückzahlung der Förderung, Härteklausel

Die Förderung wird Gegenstand des notariellen Kaufvertrags und wird an die dort vereinbarte Bau- und Selbstbezugsverpflichtung gekoppelt. Die Bedingungen dieser Bau- und Selbstbezugsverpflichtung sind in der Regel in den gesonderten Vergaberichtlinien zum jeweiligen Baugebiet festgelegt, welche der Antragsteller mit seiner Bauplatzbewerbung schriftlich anerkannt hat.

Ansonsten gilt als Grundlage für die Förderungsbewilligung eine Bauverpflichtung innerhalb von 7 Jahren und eine Selbstbezugsverpflichtung von 3 Jahren.

Die Gemeinde Roggenburg behält sich das Recht einer Rückzahlung für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen aufgrund falscher Angaben seitens der Zuwendungsempfänger nicht vorlagen.

Außerdem ist sie berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden, insbesondere, wenn auf dem Erwerbsgrundstück kein dem Förderzweck dienendes Wohngebäude gemäß der jeweiligen Bauverpflichtung des Kaufvertrags errichtet wird. Gleiches gilt, wenn die dort ggf. vereinbarte Selbstbezugsverpflichtung nicht eingehalten wird indem das Grundstück vor Fristablauf verkauft, vermietet oder nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Wird das geförderte Objekt verkauft bzw. verzögert sich der Baubeginn aus einem Grunde, den der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat, kann auf die Rückforderung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinien unbillige Härten, so kann der Gemeinderat in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

5. Übergangsklausel

Die **Roggenburger Familienzulage** wird bereits seit 2006 gewährt.

Die nun festgelegten Richtlinien gelten rückwirkend auch für bereits abgeschlossene Kaufverträge, welche mit der bisherigen Förderregel abgeschlossen wurden.

Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall und insbesondere bzgl. der Rückforderungs- und Härtefallregel unter Ziff. 4 von den o.a. Richtlinien abzuweichen.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 08.03.2022 in Kraft.

Das Förderprogramm wird zunächst bis zum 31.12.2026 befristet. Über eine Verlängerung hat der Gemeinderat zeitnah zu entscheiden.

Gemeinde Roggenburg
Roggenburg, den 09.03.2022

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister